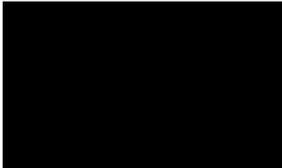




## DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT

DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE  
FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT  
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden



Aktenzeichen 90.19.35:0025-pi/ja  
*Bitte bei Antwort  
angeben*

zuständig  
Durchwahl 14 08 -



Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Datum 27.06.2019

### Ihre Eingabe vom 22. Mai 2019

Sehr geehrter 

in der Angelegenheit besteht kein Informationszugang nach dem HDSIG.

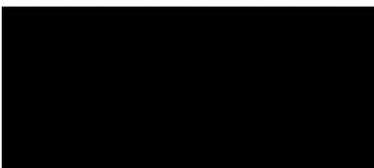
§ 81 Abs. 1 Nr. 7 HDSIG hat eine strukturelle Normstruktur, die auf kommunale Stellen abstellt und nicht auf den Aspekt, ob Selbstverwaltungs- oder Weisungsaufgaben vorliegen.

Nur wenn an sich kommunale Stellen organisationsrechtlich der Landesverwaltung zugeordnet werden, ist § 81 Abs. 1 Nr. 7 HDSIG nicht betroffen. Ein Beispiel findet sich im Bereich der Kommunalaufsicht, wenn der an sich zur kommunalen Ebene Landkreis gehörende Landrat „als Behörde der Landesverwaltung“ Aufsichtsbehörde ist, § 136 Abs. 3 HGO.

Im Kontext des HSOG bleibt hingegen der Landrat „Kreisordnungsbehörde“, § 85 Abs. 1 Nr. 3 HSOG, und er ist damit eine kommunale Stelle im Sinne von § 81 Abs. 1 Nr. 7 HDSIG.

Für das Thema Umweltinformationen (HUIG) ist der Hessische Informationsbeauftragte nicht zuständig (vgl. § 89 HDSIG).

Mit freundlichen Grüßen



Unsere derzeitige telefonische Erreichbarkeit: Mo. - Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr sowie Di. und Do. von 13:30 - 16:00 Uhr  
Persönliche Termine bitte mit vorheriger Absprache